



Karin Medits-Steiner Thomas Bulant Elisabeth Tuma Roland Csar Sonja Kamleitner



Frühkarenzurlaub/Papamonat

Für Väter/andere Elternteile gibt es die Möglichkeit mit Rechtsanspruch nach der Geburt eines Kindes einen **Urlaub unter Entfall** der Bezüge im Ausmaß von **bis zu vier Wochen** zu beantragen, wenn man in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind und der Mutter/anderen Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der mögliche Zeitraum für den „Papamonat“ erstreckt sich von Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter.

Der Anspruch gilt auch, wenn man Kinder, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen hat.

Vorankündigung der Inanspruchnahme

Öffentliche Bedienstete

Der Antrag mit Angaben über Beginn und Dauer muss **bis spätestens eine Woche** vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Arbeitnehmer:innen in der Privatwirtschaft

Der Vater/andere Elternteil hat **spätestens drei Monate** vor dem errechneten Geburtstermin der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bekanntzugeben, dass er/sie die Freistellung in Anspruch nehmen will. Anzugeben sind auch der Geburtstermin und der voraussichtliche Beginn der Freistellung. Kann die Vorankündigung aufgrund einer Frühgeburt nicht rechtzeitig erfolgen, so entfällt die Verpflichtung der Vorankündigung.

Während des Frühkarenzurlaubs/Papamonats besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Familienzeitbonus

Erwerbstätige Väter/andere Elternteile, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (Familienzeit)¹ haben Anspruch auf "Familienzeitbonus" in Höhe von **23,91 € (2023) täglich**.

Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wiederaufgenommen werden. Der Antrag muss mittels eigenen Antragsformulars spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

April 2023

Sonja Kamleitner
0664 54 30 278
sonja.kamleitner@fsg-pv.wien



¹ Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters (anderen Elternteils) anlässlich der gerade erfolgten Geburt des Kindes.

Achtung: ist die Familienzeit kürzer als 28 Tage, gebührt KEIN Familienzeitbonus!!